

## Wahrscheinliche Entstehung der Dienst- und Lehnleute

### § 29.

#### Fortsetzung

Als die freien Precaristen mit den Dienstleuten eine Mannschaft, die Lehnmannschaft geheissen, aufstellten; rückten die alten Heerbannalisten ausser den Notfällen (*Wo nämlich Weh und Waffen gerufen wurden; wo durch Weh die gemeine Noth angedeutet, und durch Waffen die gemeine Hülfe aufgefordert wurde. Der Ausdruck „O Weh! o Waopen!“ ist sowohl in den Volksliedern als auch in der plattdeutschen Sprache noch ziemlich bekannt. --- Wenn die Sturmglocke (statt des alten Waffengeschrei) geläutet wird; so müssen noch jetzt alle gesessene Männer ihrem Richter, Gografen oder Vorsteher folgen.*) nicht mehr ins Feld. Die alte sächsische Verfassung war so auf eine gewisse Art wieder hergestellt; nur mit dem wichtigen Unterschiede, dass nun die alten Heerbannsleute die neuen Gefolgsleute in gewissen Maasse unterhielten; da sonst die Gefolgsherren den Unterhalt für sich und ihre Gefolge gutentheils bei den Völkern, denen sie ihre Hülfe zugeführt hatten, oder in auswärtigen Eroberungen suchten; und nur dann vom Staate einen Beitrag erhielten, wenn sie die Gefahr abwehrten, die dem Staate drohte (*Die Gefahren, welche Sachsen bedrohten, mussten natürlich erst auf die sächsischen Grenzbewohner drücken, und bei ihnen manche Veränderung in ihrer Verfassung hervorbringen. Sie zogen sich daher beisammen, um einander bei eintretender Gefahr desto geschwinder und mit vereinigten Kräften helfen zu können: und so entstanden bei ihnen Dörfer statt einzeln Wohnungen. Bei ihnen trifft man schon frühe die alten Einrichtungen nicht mehr an, die doch in ihrer simpelsten Form im innern Westfalen so lange bestanden haben und zum Theile noch bestehen etc. Bei ihnen verlor sich am ersten der Geist der Unabhängigkeit, der im innern Westfalen noch im 14ten und 15ten Jahrhundert nicht ganz verschwunden war: und sie wurden, wunderbarer Wechsel! um eben die Zeit wieder weniger abhängig, als in einem grossen Theile Westfalens die noch jetzt bestehende sogenannte Leibeigenschaft geltend wurde.*). Da aber die Lehnmannschaft nicht auf einmal, sondern nur so wie der Heerbann ausschliesst, erschien; so sieht man leicht ein, dass die Unterhaltung der Lehnmannschaft von Seite der Erbbesitzer, nur allmählig zu einer steten Steuer werden konnte. Diese musste aber wohl erfolgen, da die auswärtigen Reichskriege fast eine ununterbrochene Kette waren; und man wohl einsehen musste, dass es weit besser sey, stehende Lohnleute zu haben, als mit jedem Frieden die Lohnleute zu entlassen; gerade so wie man ungefähr seit 100 Jahren anfang, den Militem perpetuum beizubehalten, statt ihn bei jedem Friedensschlusse zu verabschieden. Die Einführung dieser steten Steuer (*Diese stete Steuer darf man nicht mit den Abgaben bei den Grafen- Vogt- Schulten- und Sendgerichten, nicht mit den Königs- Grafen- Vogt- und Hofdiensten, nicht mit den Sterbfällen der Erbbesitzer, nicht mit dem Gewinne eines Dritten beim ersten Eingang auf ein erledigtes Erbe etc. vermischen: sie war eine ausserordentliche Steuer, die in eine stete übergang, gerade wie die jetzigen Monatsatzungen (die neue Heerbannlast), welche jeder nach Maassgabe seines Erbgutes seiner Staatsware erst als eine ausserordentliche, jetzt als eine stete Steuer entrichtete. Man nahm in ältern Zeiten wie in den neuern, Rücksicht auf den Boden und auf die Grösse der Erbe: woher dann kommen mag, dass ein volles Erbe gewöhnlich doppelt so viel an Pacht (die ich für die alte Heersteuer ansehe) abliefern, als ein halbes; abgezogen, was in spätern Zeiten bei allerlei Gelegenheiten dem Erbbesitzer aufgedrungen, oder bey Zerstückelung oder doch Zersplitterung der Erbe ihm nachgelassen seyn mag. Dieser Massstab scheint in dem Kölnischen Dienstrechte durch, als wo es heisst, dass jeder, der nicht mit über die Alpen zöge, oder der weniger als 5 Marken jährlicher Einkünfte habe, eine Heersteuer, das ist die Hälfte seiner Einkünfte abreichen sollte. Hiermit stimmen die Abgaben bei den Höfen am Rheine noch überein: man hat da lauter Pächtiger (Halften), welche die Hälfte der Einkünfte dem Hofherrn zur Pacht geben. In Westfalen, wo der Boden nicht so dankbar wie in den Rheingegenden ist, mag diese Hälfte auf den 3ten Theil gesetzt seyn: denn man findet in den hiesigen alten Verzeichnissen von den Einkünften der Erbbesitzer, dass sie gewöhnlich 3tiam Garbam gaben, und daher auch Garbarii hiessen, bis man sich einer gewissen Kornpacht verglich.*) lief demnach mit der Erblichkeit des Lohndienstes parallel, so wie die Einführung der heutigen Schatzungen mit der Einführung der stehenden Miliz.

Die Lehnmannschaft bestand, wie gesagt, aus Freien und Ministerialen. Letztere, da sie meistens den Heerbannsdienst für diejenigen Hauptmannschaften versahen, die einer Kirche zugehörten, wurden auch von den Erbbesitzern dieser Hauptmannschaften unterhalten; die Freien aber von den Erbbesitzern, wovon sie selbst Hauptleute (Hovetlinge) waren. Dieses

geschah schon, ehe die freien Hauptleute zu einer Lehnmannschaft gehörten: denn verschiedene Erbbesitzer einer freien Hauptmannschaft waren des steten Feldziehens überdrüssig; und wünschten, dass ihr Hauptmann die Heerbannsdienste gegen eine Beisteuer übernehmen möchte (*Dieser Übergang vom Heerdienste zur Heersteuer folgte um desto leichter, da auch schon zu Karls Zeiten, wenn der ganze Heerbann nicht aufgeboten wurde, die Zurückbleibenden den Ausrückenden beisteuern mussten; so wie die, welche bei vollen Aufbot kein volles Erbe besaßen. Der Hauptmann hatte wie der heutige Schatzungsempfänger an den Erbgütern der Gemeinen ein sicheres Pfand.*), so wie die geistlichen Stifter als Hauptleute solche in Hinsicht ihrer Erbbesitzer übernommen hatten, und durch ihre Ministerialen versehen liessen. Dann aber wünschten mehrere und bald alle gegen solch eine Steuer zu Hause bleiben zu dürfen: und die Folge sagt uns, dass so ein Vertrag zwischen den Erbbesitzern der freien Hauptmannschaften und ihrem Hauptmanne geschlossen worden sey. Diese verabredete Steuer gaben die Erbbesitzer der freien Hauptmannschaft zwar nur dann, wenn der Heerbann ausrücken sollte *Si Expeditio fiat in Italiam cum Rege, Dominus (Besitzer des Haupthofes) accipiat de quolibet manso XII. denarios: si non vadat, nihil accipiat, heisst es in der Urkunde.*: allein die steten Heerzüge und der gewöhnliche Gang führten bald zu steten Heersteuern (*Von dieser Zeit an mag man die Beiträge der gemeinen Erbbesitzer zur Heersteuer unter die ordentlichen Abgaben derselben gezählt und den Empfangsbüchern unter der Rubrik von Heerschillingen eingetragen haben, unter welchem sie wenigstens in den ältesten Registern erscheinen. Noch im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert findet man die Heerschillinge in den Rechnungen aufgeführt.*), die den Hauptmann mit der Zeit zum Herrn von jenen als steuerbaren Leuten (*homines censum dantes, pensionem solventes etc.*), und, da die Hoferbe das natürliche Pfand der Steuern waren, auch von ihren Gütern machten.

Die freien Hauptmänner taten nun dasselbe, was sie bei den Bischöfen und Grafen sahen, und ersetzten die abgehenden Heermänner mit Dienstleuten, welche sie gegen eine Löhnung immer genug haben konnten (*Die jüngern Söhne der Erbbesitzer waren durchgehends dazu bereit; obschon einige Erbbesitzer selbst grössere Befriedigung an den Fehden als an der Ruhe mochten gehabt, und sich als Dienstleute mit dem Hauptmanne mochten verbunden haben. Von letzterer mögen wohl die Ministeriales gewesen seyn, welche schon in der einheimischen Urkunde von 851 vorkommen, wenn sie nicht etwa der Burgdienste wegen so genannt wurden.*). Allein das Schicksal der gemeinen Erbbesitzer schien das Ihrige zu weissagen: und wirklich wurden sie bei den vielen Heerzügen den Kujonerien der Grafen, und derer, welche Heerbannsgrafschaften inne hatten, mehr als sonst ausgesetzt; besonders, da der Kaiser bei ihren Italienischen Zügen mehr die fertigen und geübten Dienstgefolge der Bischöfe, Äbte, Grafen etc., als den alten Heerbann vonnöten hatten, und um sie bei guter Laune zu halten, ihnen vieles nachsehen mussten. Als aber die Kaiser den Bischöfen, Äbten etc. und ihren Nachfolgern, den Grafen und ihren Söhnen die Verwaltung der Heerbannsämtler von Zeit zu Zeit bestätigten (*Denn die Heerbannsämtler waren noch nicht erblich.*); sie noch mit neuen Regalien von Zöllen, Münzen, Märkten etc. begnadigten; und um das Maass voll zu machen, ihnen die Heerbannsdienste gegen eine bestimmte oder unbestimmte Mannzahl überliessen (*So stellte der Erzbischof von Mainz sechs Reuter für eine Grafschaft.*); so ward das Los der freien Hauptmänner nur noch ärger. Denn als auf diese Art die Verwaltung der Heerbannsämtler an die Bischöfe, Äbte, Grafen etc. erblich übergingen, und ihnen die Heerbannsdienste gleichsam zur freien Disposition überlassen waren: so konnten sie nun die freien Hauptleute so oft aufbieten, als es ihnen gefiel, der Dienst mochte einen wirklichen Reichskrieg, eine kaiserliche Hausfehde, oder gar eine eigene Fehde betreffen: die Hauptleute konnten das nicht untersuchen.

Doch war dieses nicht die einzige Seite, wo die freien Hauptmänner ins Gedränge kamen: der Stolz und die Verachtung gegen sie von Seiten der Ministerialen drückten noch tiefer auf sie. Denn da die Bischöflichen und Gräflichen Dienstleute alle Hofbedienungen und sogar die Heerbannsämtler verwalteten, die treuen Gefährten ihrer Herren auf Reisen, derselben Verfechter in Fehden, und liebe Räte zu Hause waren; so fingen sie allmählig an, diejenigen, welche noch in Person Heerbannsdienste verrichteten, für nicht viel mehr zu halten, als die, welche ihren Herren und ihnen steuerte. Diese Verachtung musste den freien Erbbesitzern überhaupt, und insbesondere den freien Hauptmännern um desto empfindlicher seyn, da sie gerade von der Seite kam, von der sie am meisten Achtung verdienten. Da aber die wahre Ehre nun einmal im Fallen, die Dienstehre hingegen im Steigen war; der Bischof, Graf etc. ihren Dienstgefolgen den Vorzug gaben, die noch übrigen Heerbannalisten aber nur als Hülfsstruppen ansahen, und mehr zum Schanzten und anderen minder ansehnlichen Heerdienste gebrauchten: so scheinen bei diesen und noch anderen damals zusammentreffenden Umständen den alten freien Erbbesitzern nur zwei Extremen von zweifacher Art übrig gewesen

zu seyn: 1) entweder in die Familie des Bischofes, Grafen etc. als a) Dienstmann oder b) Höriger einzutreten; oder 2) sich a) nach Gefallen derjenigen, welche Heerbannsgrafschaften inne hatten, aufbieten zu lassen, oder b) sich jedesmal der Heersteuer halben mit ihnen abfinden.